

PolicyWorkingPapers 7 (2004)
WORKING PAPERS DES ARBEITSKREISES
POLICEY/POLIZEI IM VORMODERNEN EUROPA

Herausgegeben von
André Holenstein (Bern), Frank Konersmann (Bielefeld),
Josef Pauser (Wien) und Gerhard Sälter (Berlin)

Robert Meier

AM UNTEREN ENDE DER
HERRSCHAFT
Das Militär der Grafschaft Wertheim
und seine Polizeiaufgaben

2004

Zitiervorschlag:

Robert Meier, Am unteren Ende der Herrschaft. Das Militär der Grafschaft Wertheim und seine Polizeiaufgaben (= PolicyWorkingPapers. Working Papers des Arbeitskreises Policy/Polizei in der Vormoderne 7), 2004

[Online: <http://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_07.pdf>]

Autor:

Robert Meier, Würzburg
RMeier5477@aol.com

1. Einleitung

Die Frage nach den polizeilichen Aufgaben des regulären Militärs soll hier am Beispiel eines mindermächtigen Reichsstands behandelt werden. Die Bezeichnung mit dem in der Forschung gebräuchlichen Terminus „mindermächtig“ wirkt dabei schon wie eine Übertreibung, der Begriff „ohnmächtig“ dürfte die Grafschaft Wertheim in der Frühen Neuzeit, zumindest was ihre überlokale Handlungsfähigkeit betrifft, besser kennzeichnen. Am Ende des Alten Reichs bestand die Grafschaft aus etwa dreißig Dörfern an Main, Tauber und im Spessart mit etwa 10.000 Bewohnern.¹ Aber sie war ein unmittelbarer Reichsstand und besaß demzufolge eigenes Militär, das in der Wormser Matrikel von 1521 mit 36 Mann² angegeben war und zum Fränkischen Reichskreis³ zählte. Der Umfang dieses Kontingents sorgte im 17./18. Jahrhundert für beständigen Ärger, weil die Wertheimer Grafen bzw. Fürsten ebenso unablässig wie vergeblich auf eine Minderung ihres Matrikelanschlags drängten, weil drei der vier Ämter der Grafschaft um 1600 in der „Würzburger Fehde“ an das benachbarte Hochstift verlorengegangen waren. Im Jahr 1766 wurden zusätzliche 17 Musketiere angeworben, weil man sie als Wache vor der in dieser Zeit neu eingerichteten Wertheimer Münze einsetzen wollte. Damit ergab sich 1767, als man daran dachte, diese Musketiere wieder einzusparen, eine Gesamtzahl von 41 Musketieren, was nach Angaben des Grafen Vollrath der Hälfte der in Kriegszeiten zu stellenden Zahl von 82 Musketieren entsprach.⁴

Staatsrechtlich gesehen war die Grafschaft ein sogenanntes Kondominat. Der 1611 verstorbene Graf Ludwig IV. hatte nämlich bestimmt, dass seine vier Söhne alle gleichberechtigt regieren sollten. Aus diesen vier Söhnen gingen bereits im Dreißigjährigen Krieg zwei Linien her-

1 HARALD STOCKERT, Adel im Übergang. Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim zwischen Landesherrschaft und Standesherrschaft 1780-1850, Stuttgart 2000; HERMANN EHMER, Geschichte der Grafschaft Wertheim, Wertheim 1989.

2 Sechs Reiter und 30 Soldaten zu Fuß, RTA jüngere Reihe, Karl V. Bd. II, bearb. von Adolf Wrede, 2. Aufl. Göttingen 1962, S. 434.

3 Literatur bei: ALOIS SCHMID, Der Fränkische Reichskreis. Grundzüge seiner Geschichte - Struktur - Aspekte seiner Tätigkeit, in: Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft?, hrsg. von WOLFGANG WÜST, Stuttgart 2000, 235-250; MAX PLASSMANN, „... so hoerete man Heulen, Weinen und Seufzen“. Landbevölkerung, Obrigkeiten und Krieg in Südwestdeutschland (1688-1713), in: Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit, hrsg. von STEFAN KROLL und KERSTEN KRÜGER, Hamburg 2000, 223-249; BERNHARD SICKEN, Das Wehrwesen des fränkischen Reichskreises, Würzburg 1966.

4 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 3645.

vor, die bis heute existierenden Löwenstein-Wertheim-Virneburg und die Löwenstein-Wertheim-Rochefort. Diese Linien waren und sind konfessionell gespalten: die Virneburger sind evangelischen, die Rocheforter katholischen Bekenntnisses. Während letztere die Primogenitur einführten und im 17. und 18. Jahrhundert auf bedeutende Positionen im Reich gelangten, blieben in der evangelischen Linie jeweils sämtliche Brüder gleichberechtigt und bildeten eine Art Kondominat im Kondominat. Damit war die verwaltungstechnische Situation im Gebiet der Alten Grafschaft äußerst komplex: im schlimmsten Fall, der im 18. Jahrhundert eintrat und lange währte, hatten sich bis zu sechs Herrscher (also der Rocheforter Fürst und fünf Virneburger Grafenbrüder) zur Ausübung ihrer Herrschaft miteinander zu verständigen.⁵

Dies hatte Folgen auch für das Wertheimer Militär und seine polizeilichen Funktionen. Zum einen hat sich nämlich in Wertheim keine besondere Militärgerichtsbarkeit entwickelt, sondern der Gerichtsstand der Soldaten war die nur theoretisch existierende gemeinschaftliche Kanzlei, praktisch also die beiden Kanzleien der Linien, die sich in Bezug auf das Militär, das ja gemeinschaftlich war, jeweils auf ein gemeinsames Vorgehen einigen mussten.⁶ Die Schwierigkeiten, die aus dieser Lage entstanden, sollen hier außer Betracht bleiben. Festzuhalten ist aber, dass die Musketiere sich in ihrem Gerichtsstand nicht von den übrigen Untertanen unterschieden, und dies gilt ebenso bei ihrer sonstigen verwaltungsmäßigen Zuordnung. Auszahlung des Solds, Zuteilung neuer Uniformen, Beschaffung neuer Pferde, Alimentation der Musketierwitwen: alles lief in Wertheim über die Kanzlei bzw. die Kanzleien. Die Kanzleien als Verwaltungsspitze waren auch zuständig für den Umgang mit auswärtigem Militär bei Einquartierungen und Durchmärschen. Zum anderen, und damit kehre ich wieder zu den Folgen der Kondominatssituation für die Musketiere zurück, hatten die Soldaten gerade in Ausübung ihrer Polizeifunktionen ein Problem, das sämtliche Wertheimer gemeinschaftlichen Amtleute und auch die Dorfschultheißen hatten: sie durften nur auf einen *gemeinschaftlichen* Befehl hin tätig werden, und das heißt, da es eine gemeinschaftliche Kanzlei

5 ROBERT MEIER, Souverän und doch geteilt: Kondominate. Bemerkungen zu einem typischen Sonderfall des Alten Reichs am Beispiel der Grafschaft Wertheim, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 24 (2002), 253–272.

6 Wegen der dauernden Streitigkeiten zwischen den Linien gab es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Bestrebungen, die gemeinschaftliche Befehlsgewalt über das Kontingent aufzuheben und jede Linie mit eigenem Militär auszustatten. Dieser Reformversuch, die „Separation des Kontingents“, scheiterte wie alle anderen Versuche, Regierung und Verwaltung der Grafschaft zu reformieren.

nicht gab, nur dann, wenn sie Befehle aus *beiden* Linienkanzleien erhalten hatten. Vor die Ausübung der Polizeifunktionen war damit ein zusätzlicher kommunikativer Schritt geschaltet.

Wenn die verwaltungsmäßige Zuordnung der Musketiere sie als ganz normale Untertanen ausweist, so definieren gerade die Polizeifunktionen sie als distinkte Gruppe in der Grafschaft: denn nur die Musketiere waren berechtigt, in herrschaftlichem Auftrag Gewalt auszuüben.⁷ Die Kontingentssoldaten waren das (einzige) Exekutivorgan in der Grafschaft wenn es galt, Gerichtsbeschlüsse gegen Untertanen zu vollstrecken. In zweierlei Hinsicht unterschieden sich die Musketiere dabei als Polizeiorgane vom Exekutivpersonal, wie es üblicherweise in der Forschung diskutiert wird. Zum einen durch ihren militärischen Status, zum anderen durch den Umstand, dass sie nicht zu einem wenig prestigeträchtigen Beruf mit Tendenz ins Unehrenhafte gehörten, wie das sonst beim Exekutionspersonal üblich war.⁸

Es sind zwei Gesichtspunkte, nach denen ich das Folgende strukturieren werde. Zunächst die Frage nach Integration oder Distinktion des Militärs in der Wertheimer Gesellschaft, also die Frage nach der Herkunft der Musketiere, nach ihren Nebentätigkeiten und ihrer sozialen Situation. Sodann die Frage nach ihren polizeilichen Funktionen in Friedenszeiten in der Grafschaft. Dabei wird sich zeigen, dass die Musketiere zwei Rollen zu spielen hatten, die in Konflikt geraten konnten. Dieser Konflikt ist immer dann beobachtbar, wenn die Musketiere in Ausübung polizeilicher Aufgaben Gewalt anwendeten, also mit dem Quellenbegriff: *nach militärischer Art* vorgingen. Im abschließenden Abschnitt möchte ich hierzu einige Beispiele vorstellen.

7 Dies gilt in jedem Fall für die Dörfer der Grafschaft. In der landsässigen Stadt Wertheim dagegen gab es auch städtisches Gerichtspersonal wie den Zentbüttel, der für das Stadtgericht oder auf Geheiß des Stadtamtmanns tätig wurde. In der Stadt gab es also eine Konkurrenz der Organe bei den Polizeiaufgaben.

8 Vgl. hierzu ANDRÉ HOLENSTEIN u.a., *Der Arm des Gesetzes. Ordnungskräfte und gesellschaftliche Ordnung in der Vormoderne als Forschungsfeld*, in: *Policey in lokalen Räumen*, hrsg. von ANDRÉ HOLENSTEIN u.a., Frankfurt/M. 2002 (zugleich Einleitung der Herausgeber), 2-54, bes. S. 41 ff. : „Die bewaffneten Diener der Obrigkeit besaßen im 17. und 18. Jahrhundert unabhängig von ihren konkreten Aufgaben in ganz Europa eine schlechte Reputation: Sie waren kaum besser angesehen als Vaganten, Huren oder Bettler, manchmal schlechter.“ (S. 42)

2. Militär in der zivilen Gesellschaft: Integration oder Distinktion?

In Wertheim gab es weder eine separate Militärgerichtsbarkeit noch überhaupt besondere Behörden, die ausschließlich für die Musketiere zuständig gewesen wären. Ebenso wenig existierte im 18. Jahrhundert eine Kaserne, sondern die Soldaten waren beim Bürger einquartiert. Auch waren die Soldaten in aller Regel Kinder der Grafschaft und von auswärts stammende Musketiere die absolute Ausnahme.⁹ Bei solchen Verhältnissen erübrigt es sich, von einem Gegensatz zwischen militärischer und ziviler Gesellschaft auszugehen.¹⁰ Die Wertheimer Gesellschaft war zunächst durch und durch zivil.

Dieser Eindruck wird noch erhärtet, wenn man die vorhandenen Demissionsgesuche von Musketieren untersucht.¹¹ Der bei weitem häufigste Grund für ein solches Gesuch war der Heiratswunsch. Dabei führte die Verhehlung des Soldaten nicht automatisch zu seiner Entlassung, sondern der Konzessionsschein wurde nicht selten unter Beibehaltung des Dienstes erteilt. Es folgen Entlassungsgesuche wegen Krankheit oder Tod der Eltern, der Musketier kehrt hier also in die Wirtschaft seiner Familie zurück. Weiter werden als Entlassungsgründe eigene Krankheit, Ausüben einer Profession und die Versorgung der eigenen Güter genannt. Sehr häufig lag die beim Kontingent verbrachte Dienstzeit unter fünf Jahren. Die Musketiere nutzten das Kontingent also zur Überbrückung wirtschaftlich schwerer Zeiten, kehrten aber in der Regel wieder ins familiäre Wirtschaftssystem zurück.¹² Häufig war

9 Eine Standliste aus dem Jahr 1766 (StAWt-F Rep. 214-III Nr. 846) mit insgesamt zwölf Musketieren führt keinen einzigen Auswärtigen auf, unter den zwölfen war nur ein Katholik, das Alter liegt zwischen 15 und 34 Jahren.

10 Diese Feststellung entspricht dem Forschungsstand auch für größere Territorien, vgl. HOLGER TH. GRÄF, *Militarisierung der Stadt oder Urbanisierung des Militärs?* in: *Klio in Uniform*, hrsg. von RALF PRÖVE, Köln u.a. 1997, 89-108; MICHAEL KAISER, *Die Söldner und die Bevölkerung. Überlegungen zu Konstituierung und Überwindung eines lebensweltlichen Antagonismus*, in: KROLL/KRÜGER (wie A. 3), 79-120.

11 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 1401 und 1403. Beide Akten stellen allerdings nicht mehr als eine zufällige Auswahl der vorhandenen Dienstenlassungsgesuche dar. Die Mehrzahl der Unterlagen dürfte sich im Staatsarchiv Wertheim in den „Kreissachen“-Beständen befinden, die nur als Serien erschlossen und daher nicht leicht zu benutzen sind. Dieser Befund gilt, soweit ich sehe, für sämtliche vorhandene staatliche Überlieferung von Kreisständen und stellt eine große Schwierigkeit bei der Arbeit zu Aspekten der Kreisgeschichte dar.

12 Damit ergibt sich der gleiche Befund, den Pröve für das 18. Jahrhundert in Göttingen beobachtet hat: „Zum anderen zeigt sich, daß im Vergleich zum 17. Jahrhundert immer weniger Soldaten die Absicht hatten, langfristig oder sogar lebenslang zu dienen. Der Militärdienst erwies sich immer stärker als Gelegenheit, zyklische Existenzkrisen

der Soldatensold auch nicht mehr als ein sicherer Zusatzverdienst, während man weiterhin Landwirtschaft betrieb. So heißt es im Jahr 1772, als die Musketiere den des Diebstahls verdächtigen Kutscher Adelmannd rund um die Uhr zu bewachen hatten und sie dadurch nach Meinung ihres Offiziers über Gebühr belastet wurden, in einer Eingabe des Hauptmanns, seine Leute müssten deswegen zu Hause Tagelöhner bezahlen.¹³

Alle angeführten Gesichtspunkte sprechen dafür, von einer vollen Integration der Musketiere in die Wertheimer Gesellschaft auszugehen. Die Musketiere waren aus dieser Sicht nur vorübergehend Angehörige einer besonderen Gruppe, so wie man auch eine Zeitlang zur Schule geht. Aber es gibt auch Gesichtspunkte, die in die andere Richtung weisen. Denn die Musketiere unterstanden zwar keiner besonderen Verwaltung, aber sie übten während ihres Dienstes Aufgaben aus, mit denen kein anderer Untertan etwas zu tun hatte. Wenn von Staats wegen Gewalt eingesetzt wurde, dann war dies eine Aufgabe der Musketiere.

3. Polizeiliche Aufgaben der Musketiere

Mit dem Fall des Kutschers Adelmannd, den die Musketiere während seiner Gefangenschaft zu bewachen hatten, ist ein erster Bereich der polizeilichen Tätigkeiten der Wertheimer Musketiere genannt. Ein Zucht- haus gab es in Wertheim nicht; wenn dies möglich war, internierte man Gefangene auch im 18. Jahrhundert noch in den mittelalterlichen Stadt- türmen. Ansonsten wurden sie von Musketieren bewacht oder durch den (städtischen) Zentknecht. Auch wenn Gefangene nach auswärts zu transportieren waren, übernahmen Musketiere die Begleitung.

Eine weitere Aufgabe bestand in der Stadtwache. Auch hier ist die Abgrenzung zu städtischen Aktivitäten nicht einfach. In jedem Fall führten die Musketiere im 18. Jahrhundert von ihrer am Marktplatz be- findlichen Hauptwache Nachtwachen durch und sorgten für die Ein- haltung der Sperrstunde. Dies geschah möglicherweise zusätzlich oder in Konkurrenz zu der durch Bürger wie in anderen Städten auch im Wechsel besetzten Stadtwache. Es kam auch zu Beschwerden der Bä-

für ein, zwei oder auch vier Jahre zu überbrücken.“ (RALF PRÖVE, *Stehendes Heer und städtische Gesellschaft im 18. Jahrhundert. Göttingen und seine Militärbevölke- rung 1713–1756*, München 1995, Zitat S. 99.)

13 StAWt-F Rep. 158 Nr. 1.

cker und Fleischer, die in der Wache ihre Bänke hatten, wegen mangelnder Reinlichkeit der Musketiere.¹⁴ Im Jahr 1770 empfahl Hauptmann Groß die Verlegung der Wache der Musketiere vom Markt an das Brückentor: dort könne man Gefangene besser bewachen und außerdem zusätzlich ankommende Fremde kontrollieren.¹⁵ 1764 verfasste Hauptmann Groß eine Denkschrift, in welcher Form man Musketiere als Stadtwache einsetzen könnte.¹⁶ Er überlegt hier vor allem, auf welchen Türmen man die Soldaten postieren müsste, damit „bey einem entstehenden Allarm von dem nächsten Thor, wo der Aufstand wäre, Assistenz geleistet werde.“ Die Kontrolle richtet sich also nicht nur auf die Durchreisenden oder an den Toren neu Ankommenden, sondern auch nach innen. Der Sold für die Gemeinen wird von Groß mit täglich vier Kreuzern veranschlagt.

Die Musketiere kamen auch bei größeren Bränden zum Einsatz. In § 31 der Feuerordnung von 1751 heißt es, bei Läuten der Sturmglocke sollten sich alle in der Stadt liegenden Soldaten sofort zum Markt begeben und „der Ordre, wohin selbe vom Stadtamtmann comandiert werden, schleunige Folge leisten“.¹⁷ Dem Stadtamtmann¹⁸ dienen die Soldaten in solchem Falle, heißt es weiter, vornehmlich der Besetzung der Gasse, in der es brennt, der Bewachung der geflüchteten Wertgegenstände wie verdächtiger Leute und der Festnahme von Dieben.

Schließlich kamen die Musketiere auch zum Einsatz, wenn in den Grafschaftsdörfern ausstehende Abgaben einzutreiben waren. Sie führten die sogenannte „Exekution“, also die Vollstreckung von Gerichtsurteilen und amtlichen Weisungen, durch und erhielten dafür Exekuti-

14 StAWt-F Rep. 163 Nr. 482, Jahr 1738. Ein daraufhin erstelltes Gutachten empfahl die Einrichtung einer Kaserne für die Soldaten, wodurch man auch die Quartiergelder würde einsparen können.

15 StAWt-F Rep. 163 Nr. 456.

16 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 1141. Bei diesem Plan handelt es sich vermutlich um zusätzliche Soldaten, die nicht zum Kreiskontingent gehörten. In der nächtlichen Stadtwache gab es in Wertheim wie in anderen Städten auch zusätzlich zu den Musketieren eine Bürgerwache. Der Plan ist überschrieben: „Unterthänigstes Project, auf das von Euer hochlöblichen Regierung überschickte Decret ... betreffend derer Statt-Wachten, wie solche bestritten und unterhalten werden könnte.“ Im Text ist ausdrücklich die Rede von Corporalen, Gefreiten und Gemeinen; Groß denkt also an Soldaten, nicht an eine Bürgerwehr.

17 StAWt-R Rep. 88 Nr. 69.

18 Der Wertheimer Stadtamtmann wurde von den Fürsten und Grafen eingesetzt und unterstand seinerseits den Kanzleien. Die Musketiere gerieten im Brandfalle also nicht unter städtische Befehlsgewalt, sondern wurden nur einer niedrigeren Instanz unterstellt.

onsgebühren.¹⁹ „Exekution“ bedeutet dabei einfach Vollstreckung eines Urteils oder einer amtlichen Anordnung. Noch im Grimm'schen Wörterbuch wird als dritte Bedeutung des deutschen Begriffs „Presser“ angegeben: „eintreiber von steuern u.s.w., der auf execution geschickte soldat, coactor pecuniae“.²⁰ Es handelt sich also um eine Tätigkeit, zu der Soldaten regelmäßig eingesetzt wurden.

Die Tätigkeit an sich erforderte allerdings keinen Soldaten, Gerichtsbüttel taten es anderswo auch. Die regelhafte Exekution durch die Musketiere in der Grafschaft Wertheim ist wohl dem Umstand zuzuschreiben, dass es anderes Exekutionspersonal eben nicht gab. Barbara Krug-Richter schildert einen Fall aus der westfälischen Herrschaft Canstein im Jahr 1710, in dem der Amtmann „in Begleitung der Gerichtsfronen, der Jäger beider Herrschaften und einiger anderer Leute“ eine Exekution (hier eine Pfändung wegen Nichtbeachtung einer Vorladung) durchführen wollte und dabei auf handfesten Widerstand der Dorfbevölkerung traf.²¹ Die Pfändung gelingt erst im zweiten Anlauf und mit Hilfe von „50 Schützen der nahegelegenen kurkölnischen Stadt Marsberg“²². Nachdem das zivile Personal der Obrigkeit (Amtmann, Gerichtsfronen, Jäger) am gewaltsamen Widerstand der Bauern²³ gescheitert war, holte man sich militärisches Personal, um den Pfändungsbeschluss durchzusetzen.²⁴ Wenn es hart auf hart kam bei der Durchsetzung der Herrschaft, setzte man auch in Canstein Militär ein.

In Wertheim musste im Jahr 1793, als das Kontingent im Feld stand, die Durchführung der Exekutionen geregelt werden.²⁵ Durchführen sollten sie die noch in Wertheim verbliebenen Invaliden, die nun vom Rentmeister reihum für diese Aufgabe bestimmt werden sollten. Nor-

19 Einige eher fragmentarische Unterlagen zu solchen Vorgängen in StAWt-F Rep. 214-III Nr. 2988.

20 JACOB UND WILHELM GRIMM, Deutsches Wörterbuch Bd. 13, Sp. 2108, EA 1889.

21 BARBARA KRUG-RICHTER, „Eiß gehet die bauren ahn und nicht die herren.“ Die Auseinandersetzungen um die Einführung neuer Dienste in der westfälischen Herrschaft Canstein 1710-1719, in: Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften, hrsg. von JAN PETERS, Göttingen 1995, 153-200, Zitat S. 162.

22 Ebd., S. 163.

23 Bei dem Pfändungsversuch kam es zu einem Handgemenge, in dem der Amtmann mit einer Heugabel angegriffen wurde und es den Bauern gelang, den Beamten das gepfändete Rind wieder abzunehmen (KRUG-RICHTER [wie A. 21], S. 163).

24 Welche Funktion die „Schützen der kurkölnischen Stadt Marsberg“ genau hatten, kann hier nicht geklärt werden. Selbst wenn es sich nicht um reguläres Militär sondern um Bürgerschützen gehandelt haben sollte, wird es zumindest durch Bewaffnung militärnah gewesen sein.

25 StAWt-R Rep. 88 Nr. 242 a.

malerweise war dies eine Aufgabe des Offiziers, der durch Vergabe dieser „Jobs“ auch über Nebeneinkünfte seiner Soldaten entscheiden konnte. Das Mandat der Regierung von 1793 dient denn auch vor allem dem Zweck sicherzustellen, dass keiner der in der Stadt verbliebenen Soldaten bei dieser Aufgabe bevorzugt wurde. Deshalb sollen auch die Exekutionszettel der anderen Unterbehörden nun zunächst beim Rentmeister gesammelt werden. Offensichtlich war die Durchführung der Exekutionen normalerweise ein Vorgang zwischen den unteren Behörden, die Außenstände eintreiben wollten, und dem Offizier, der die Aufträge unter seinen Leuten verteilte; höhere Behörden scheinen nicht damit befasst gewesen zu sein.²⁶

Exekutionen durch Soldaten wurden auch im Auftrag des Stadtrates durchgeführt. Im Jahr 1729 beschwerten sich Bürger bei der Kanzlei, weil Musketiere bei solchen Exekutionen eigenmächtig „zur Behauptung ihres Pressgelds“ Mobilien gepfändet, diese verkauft und den Ertrag vertrunken hätten.²⁷ Als aktuelle Fälle wurden Pfändungen eines Mantels beim Sattler Altmann und von Zinngeschirr beim Wirt Firnhaber angeführt. Die Kanzlei wies daraufhin das Landkommissariat an, dergleichen Pfändungen zu unterbinden bei Androhung des Abzugs zweier Monatssolde, und bei Altmann und Firnhaber für die Restitution der gepfändeten Gegenstände zu sorgen.

1801 beschloss die Regierung die Erstellung einer „Exekutions-Ordnung, worinnen der modus exequendi, die Zeit und Grade Executions und Auspfändung, das Quantum des Executions-Gelds, die Strafe gegen die Widerspänstigen [sowie] das Benehmen der Exequenten bestimmt wird.“²⁸ Daraufhin erstattete der Landamtmann Bericht, wie man es bisher mit der Exekution durch Soldaten gehalten habe. Demnach erfolgt die militärische Exekution, wenn drei Zahlungstermine verstrichen sind. Das Landamt macht dem zuständigen Ortsschultheißen die Exekution bekannt, und dieser weist den Soldaten dann ein. Die Exekution selbst besteht in drei Besuchen des Soldaten beim Delinquenten an drei aufeinanderfolgenden Tagen, wobei er jeweils die Exe-

26 Es ist auch unklar, in welcher Amtsrechnung diese Gebühren dann verrechnet wurden; jedenfalls habe ich entsprechende Einträge weder in der Rechnung der Rentei (StAWt-F R 36) noch in der des Landkommissariats (StAWt-F R. 78) finden können.

27 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 2988: „Nachdeme von hiesigen Bürgern schon mehrmalen gegen die bei denen Executionen vom Stadtrath gebrauchende Soldaten erheblich geklagt worden, daß sie öfters zu Behauptung ihres Preßgeldts ohne Anfrag und speciale Vergünstigung derselben haußrätliche Mobilien nicht nur angreifen, sondern auch hernach liederlicher Weiße vertrinken oder um ein Spottgeld hingeben“

28 StAWt-R Rep. 88 Nr. 451.

kutionsgebühr von 20 Kreuzern erhält.²⁹ Wenn der Untertan die Gebühr nicht zahlt, darf der Soldat bei seinen Mobilien pfänden, die er dann beim Schultheiß drei Tage zur Auslösung unterstellen muss. Nach Aussage des Landamtmanns funktioniert das Verfahren recht gut: „Die Fälle, das sich Unterthanen gegen die Exequenten verfehlt haben, sind äußerst selten, doch dergleichen Leute schon mit Geld und mit Einsetzung auf die Hauptwache nach Maasgab des zu Schulden gebrachten Fehlers gestraft worden.“³⁰

Ein solcher Fall von Widerstand der Untertanen gegen Exekutionen ist aus dem Dorf Niklashausen im Jahr 1735 überliefert.³¹ Hier versammelten zwei mit der Durchführung beauftragte Musketiere die Debitoren im Wirtshaus, wurden dort allerdings von diesen derbe beschimpft und bedroht³²; es kam zu einer Auseinandersetzung, bei der Schusswaffengebrauch nur knapp vermieden wurde. Die Debitoren meinten, „sie wären kein Pressgeld schuldig“. Am nächsten Tag zogen die Musketiere unverrichteter Dinge wieder ab und meldeten den Vorfall. Ein Jahr zuvor hatte ein anderer Musketier in Niklashausen ähnliche Erfahrungen machen müssen, sein „Pressgeld“ aber schließlich erhalten. Als er sich daraufhin ins Wirtshaus begab, wurde er erneut beschimpft, so dass ein anwesender sachsen-weimarerischer Korporal kommentierte: „Wann die Bauern ihrer eigenen hohen Herrschaft Soldaten also begegnen, wie werden sie wohl mit denen fremden umgehen?“³³

Ein weiterer Fall von Exekutionen durch Musketiere ist aus dem Jahr 1745 bekannt.³⁴ Er steht in Zusammenhang mit Streitigkeiten zwischen den gräflichen Brüdern: der jüngste Graf Wilhelm Heinrich hatte versucht, einen eigenen Keller einzusetzen, bei dem das ihm zustehende Fünftel der gräflichen Abgaben abzuliefern sein sollte. Seine Brüder protestierten und Prozesse vor dem Reichshofrat waren die Folge.

Interessant ist, dass Graf Wilhelm Heinrich sich tatsächlich bei den Schultheißen der Dörfer durchzusetzen versuchte. Sein Anteil an den Abgaben sollte nicht dem gemeinschaftlichen Keller, sondern seinem privaten Keller abgeliefert werden. Zur Durchsetzung schickte er Musketiere zu den Schultheißen. Für diese war die Situation verwir-

29 Bei sehr abgelegenen Orten, zu den der Soldat den ganzen Tag unterwegs ist, erhält er 30 Kreuzer.

30 Die daraufhin entworfene Exekutionsordnung sollte im Jahr 1802 auch im Wertheimer Wochenblatt veröffentlicht werden.

31 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 2988.

32 Die Musketiere werden als Lumpen, Bettelbuben und Rotzlöffel bezeichnet.

33 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 2988.

34 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 3304, hier Num. 63.

rend, weil sie von verschiedenen Teilen ihrer Herrschaft divergierende Befehle erhielten. Den Musketieren selbst ging es nicht anders. Musketier Matthias Varrenkopf³⁵ gab an, auf Befehl des Grafen Wilhelm Heinrich von dessen Keller Nusch „Exekutionszettel“ erhalten zu haben, mit denen er auf die Dörfer marschiert sei.³⁶ Dort hat er die Exekutionen durchgeführt und selbst Exekutionsgebühr erhalten: „Er hätte bekommen waß die Exequenten sonsten bekähmen, die Leuthe hätten es theils willig theils ungerne abgegeben.“³⁷ Varrenkopf wußte auch von weiteren Exekutionen im Auftrag des Grafen Wilhelm Heinrich durch andere Musketiere. Die anderen Grafen wollten nun wissen, wie er als gemeinschaftlicher Musketier dazu komme, einseitige Befehle eines einzigen Grafen auszuführen. Varrenkopf antwortete darauf, er habe von dem Dissens nichts gewusst.³⁸

Schließlich konnte die Eintreibung ausstehender Abgaben oder Strafen auch durch direkte Inquartierung erfolgen. Ein Soldat wurde dann so lange beim Schuldner einquartiert, bis der ausstehende Betrag über die Quartierkosten abgetragen war – natürlich mit dem Kalkül, dass der Schuldner es vorziehen würde, den Betrag gewissermaßen freiwillig zu erlegen. Mindestens ein solcher Fall ist auch in Wertheim nachweisbar.³⁹

Insgesamt gesehen ist die Quellenlage in Wertheim leider gerade für den wichtigen Aufgabenbereich der Exekutionen wenig günstig. Denn rückständige Abgaben waren ein klassisches Problem nicht nur der Grafschaft Wertheim und gerade hier wüsste man gerne, wie es der Herrschaft gelang, ihre Ansprüche durchzusetzen – wenn sie es denn überhaupt versuchte. Man kann wohl nur hoffen, auf Fälle zu stoßen, in denen es bei solchen Exekutionen zu Unregelmäßigkeiten kam mit den nachfolgenden Untersuchungen. Mir sind derzeit jedenfalls keine aussagekräftigen Akten bekannt.

Die genannten Polizeiaufgaben entsprechen dem, was man aus Lübeck, Göttingen und dem Hochstift Münster über die polizeilichen

35 32 Jahre, stammt aus Breithenthal bei Miltenberg, seit 14 Jahren Musketier beim Kontingent.

36 Und zwar nach Bettingen, Waldenhausen, Sachsenhausen, Glasofen und Kreuzwertheim, ferner hat er von Exekutionen in Wenkheim gehört.

37 Nach Aussage anderer Musketiere (StAWt-F Rep. 214-III Nr. 3304, Num. 63 b) wird die Exekutionsgebühr im Ort den Musketieren vom jeweiligen Schultheißen ausgehändigt.

38 „Er hätte nicht gewußt was er antrefte, hätte es erst nach der Hand bei denen Schultheißen erfahren, daß die Herrschaften in Disputen wären.“

39 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 2988.

Aufgaben des Militärs weiß.⁴⁰ Angesichts des Fehlens „regulärer“ Polizeikräfte auf dem Land und auch in der Stadt Wertheim (sieht man vom Zentknecht ab), war ihre Präsenz in Wertheim möglicherweise sogar noch stärker, weil die Musketiere bei der Erledigung der Polizeiaufgaben regelmäßig in Erscheinung traten und kaum Konkurrenz hatten. Die Musketiere waren das Exekutivorgan schlechthin in der Grafschaft. Man kann deshalb sagen, dass es gerade die polizeilichen Aufgaben der Soldaten waren, die das verbindende Glied zwischen der Welt des Militärs und der Ausübung der Herrschaft auf der untersten Stufe ausmachen.

4. Die Musketiere im Einsatz für die innere Ordnung

4.1. Flucht aus der Gefangenschaft

Im Jahr 1744 gelang einer wegen Kindstötung inhaftierten und von drei Musketieren bewachten Frau die Flucht aus dem Brückenturm.⁴¹ Beim Verhör der Musketiere durch die Landkommissare wurde der Verdacht formuliert, sie hätten die Frau absichtlich entkommen lassen: ob die Musketiere der Arrestantin nicht bewusst Gelegenheit zur Flucht gegeben hätten? Die Musketiere verneinten das. Sie bestritten auch, gemeinsame Freunde mit der Inhaftierten gehabt zu haben. Die Umstände der Flucht legten den Verdacht durchaus nahe. Nach Aussage des Musketiers Georg Hörner ging das Licht aus, daraufhin habe die inhaftierte Uihlein sich erboten, eins anzubrennen und den Ofen zu schüren, das habe sie getan und sei dabei geflüchtet. Die Musketiere hätten nicht hinterhergekonnt, weil sie ja kein Licht gehabt hätten. Hörner sagte auch, die Uihlein sei als Bürgertochter nicht angekettet gewesen, Bauersleute dagegen würde man immer binden.

Was immer die wirkliche Motivation der Musketiere gewesen sein mag, den Eindruck gewissenhafter Umsetzung herrschaftlicher Befehle erweckt der Ablauf der Ereignisse nicht. Die Kommissare jedenfalls sahen die Gefahr der Fraternisierung mit der Angeklagten bei einem sehr ernsthaften Delikt und in den Musketieren eher zweifelhafte Ord-

40 JUTTA NOWOSADTKO, Militärpolizei? Die innerstaatlichen Aufgaben der stehenden Heere des Ancien Régime als Forschungsproblem, erläutert am Beispiel des Fürstbistums Münster, in: *Policy in lokalen Räumen*, hrsg. von ANDRÉ HOLENSTEIN u.a., Frankfurt/M. 2002, 317–340, Aufzählung der Funktionen S. 333.

41 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 1926. Die Musketiere sind 57 und 30 Jahre alt.

nungskräfte. Sie waren unsicher, zu welcher Welt die Soldaten eigentlich gehören.

4.2. Der Fall Hollerbach

Im Jahr 1721 kam es in der Stadt Wertheim zu einem Einsatz der Musketiere, der ausgesprochen gut dokumentiert ist.⁴² Im Verlauf des Einsatzes hatte sich ein Todesfall ereignet, der hinterher in ausführlichen Verhören aufgeklärt werden sollte. Was war passiert? Ausgangspunkt war eine „Nachtschwärmerei“, also eine Verletzung der Sperrstunde durch einige junge Leute, die nach abendlichem Trinken noch aus der Stadt gelassen werden wollten, was ihnen die diensthabenden Nachtwächter unter Hinweis auf die Sperrstunde verweigerten. Daraufhin ging eine Scheibe der Wachstube zu Bruch, und am nächsten Tag wurden die beteiligten jungen Leute aufs Rathaus geladen und in den Turm geworfen.⁴³ Die Obrigkeit, der die Nachtschwärmereien ein Dorn im Auge war, wollte ein Exempel statuieren.

Für die Inhaftierung im Turm wurden sechs Musketiere angefordert. Sie sollten die Delinquenten ins Loch im Eichelturm sperren. Der Anführer der Musketiere, Johann Philipp Hermann, bezeichnete das später als schwierig, weil die jungen Burschen sich renitent zeigten. Vor allem der junge Georg Hollerbach fluchte und widersetzte sich bereits auf dem Weg zum Turm⁴⁴, und die Soldaten reagierten überraschend: sie kehrten um. Die Musketiere gingen zurück zum Rathaus und ließen sich ihren Befehl bestätigen. Offenbar brauchten sie die Bestätigung der Herrschaft, in ihrem Auftrag zu handeln, um handeln zu können. Mit dieser Bestätigung gingen sie dann zum Turm, wo sich drei der sechs angeklagten Burschen bereits eingefunden hatten⁴⁵. Diese Angeklagten waren also gewissermaßen freiwillig und ohne gewaltsame Vollstreckung gekommen, für sie hätte es die Musketiere nicht gebraucht. Nur wollten sie nicht „ins Loch“ hinunter, bevor nicht auch die restlichen

42 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 313.

43 Die „jungen Burschen“ waren Johann Müller, Sohn einer Schifferswitwe, Philipp Jacob Hotz, ein Metzgerssohn, der Sohn des Sattlers Ries, Georg Hollerbach, Sohn eines Schiffers, Leonhard Götz, und weitere.

44 Hollerbach war vermutlich deswegen besonders aufgebracht, weil er sich bereits von der Gruppe entfernt hatte, als die Scheibe der Wachstube eingeworfen wurde. Er hatte mit diesem Vergehen folglich nichts zu tun. Alle Zeugen bestätigten später diesen Umstand.

45 „Das Loch“ ist der fensterlose Raum über der Tordurchfahrt, darüber liegt eine Stube und im dritten Stock wohnt der Torwärter Stecher.

Delinquenten angekommen waren. Außerdem bestritten die Delinquenten die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Soldaten. Sie wollten wissen, ob der Befehl denn auch von beiden Kanzleien erteilt worden sei und verlangten deshalb, dass Kanzleidiener kommen und ihnen dies bestätigen sollten. Die Kanzleien waren in Wertheim das Zentrum der Herrschaft, auch in den Augen der Untertanen. Und der Anführer Hermann sah dies genau so. Tatsächlich begab er sich nun zu den Kanzleien der beiden Linien, um sich den Befehl bestätigen zu lassen. Der Vorgang erscheint damit durch und durch zivil: der Offizier legt großen Wert auf die Einhaltung der erforderlichen Verwaltungsabläufe. In seiner Aussage benannte er später alle Hofräte, die er in den Kanzleien angetroffen und befragt hatte, mit Namen. Die Strategie Hermanns im späteren Verhör ist klar: er hat sein Möglichstes getan und ist nicht verantwortlich.

Als die Musketiere daraufhin wieder beim Turm eintreffen, kommt es zu einer ersten Eskalation. Der junge Müller droht mit einem Stuhl und Hollerbach greift sich einen Stock: „Meinst Du dann, daß ich nicht das Herz hätte, dir Schläge zu geben?“ droht er dem Führer der Soldaten.⁴⁶ Der Führer der Musketiere beschließt daraufhin, ein weiteres Mal im Rathaus nachzufragen, wie er sich verhalten soll. Wieder geht es also zum Rathaus, dort trifft man aber niemanden an, weil nun Mittagszeit ist. Auch die Soldaten nehmen zunächst eine Mahlzeit ein. Als man nachmittags erneut im Rathaus vorspricht, ist man dort erstaunt, dass die jungen Burschen sich noch nicht im Loch befinden. „Ei Führer, was ist das? Seyd ihr auch Soldaten, ihr seyd so alte Soldaten? ... fürchtet ihr euch dann vor diesen Burschen? Und ihr wisset ja, was Soldaten-Manier ist, wenn dergleichen Bursche in der Güte sich nicht geben wollen.“ So die Bürgermeister. Mit dem Begriff der „Soldaten-Manier“, nach der gehandelt werden müsse, ist das entscheidende Wort gesprochen.⁴⁷ Die Soldaten gehen zum Turm und greifen gewaltsam durch. Die jungen Burschen landen im Loch, und Hollerbach erhält die Verletzungen, an denen er sterben wird.

Es ist auffällig, wie unselbstständig der Anführer der Soldaten vorgeht. Zwei Mal hält er im Rathaus Rücksprache, ein Mal sucht er die Kanzleien auf. So pendelt das Geschehen zwischen dem Turm, in dem sich die Delinquenten befinden⁴⁸, und Kanzlei und Rathaus. Ein umständliches Verfahren. Diese Umstände zeigen die Schwierigkeiten,

46 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 313 fol. 11.

47 Führer Hermann benutzt den Begriff in seiner Aussage nun auf zwei Seiten vier Mal.

48 Sie befinden sich in der Turmstube, sollen aber hinuntersteigen „ins Loch“.

zwischen dem Willen der Herrschaft (ausgedrückt im Befehl) und dem Verhalten der Untertanen (hier der Delinquenten, deren Gehorsam erzwungen werden soll) zu vermitteln. Die Vermittlung muss von den Musketieren geleistet werden, und sie ist schwierig. Dabei haben die Musketiere weder in den Augen der Delinquenten noch in ihren eigenen großes Gewicht, sondern müssen mehrfach bei der Herrschaft nachfragen. Sie führen nur Befehle aus, ihr eigenes Prestige ist gering. Wenn etwas schief geht, stehen sie allerdings für die Folgen ein. Anführer Hermann wird in den nächsten Tagen nach seinen Aussagen vor allem von Angehörigen der Schifferzunft, zu der Hollerbach gehörte, heftig beschimpft und bedroht. Und er muss nun die Ambivalenz seiner Rolle auch in den Augen der Herrschaft lernen. Denn wenn etwas schief geht, ist es für diese möglich, ihn und seine Musketiere nicht als Teil der Herrschaft zu begreifen, sondern eben als Musketiere, die falsch gehandelt haben.⁴⁹ Die Herrschaft kann ihre Vollzugsorgane auch abstoßen im Namen der Herrschaft. Die gerechte Herrschaft wird in diesem Fall gerade durch das Abstoßen wiederhergestellt.

Die Darstellung des Musketiers Johann Georg Burger ist ähnlich.⁵⁰ Er gibt an, morgens aufs Rathaus gerufen worden zu sein und dort den Befehl erhalten zu haben, den jungen Leonhard Götz zu verhaften. Als er bei dessen Haus eintrifft, erfährt er, dass Götz sich seinerseits bereits zum Rathaus begeben hat. Burger geht ebenfalls dorthin zurück. Er findet sechs der Beschuldigten im Rathaus vor und erhält den Auftrag, sie mit fünf weiteren Musketieren zum Eichelturn zu bringen und dort ins Loch zu stecken. Die Lage ist aber ruhig: die Delinquenten erklären,

49 Vgl. hierzu auch ARNO STÖRKELE, Aschaffenburg und die kurfürstlichen Husaren, in: Aschaffener Jahrbuch 15 (1992), 187–204. 1764 wurden kurmainzische Husaren in Aschaffenburg stationiert, die vor allem durch Patrouillen für Straßensicherheit sorgen, also gegen Räuber und Vaganten im Spessart vorgehen sollten. Weitere Polizeiaufgaben kamen hinzu: Ermittlungstätigkeiten, Eintreiben rückständiger Steuern, Begleitung von Deserteuren und Beamten auf Dienstreisen (S. 196). Für diese Truppe gibt es nun eine vom 18.9.1764 stammende gedruckte *Instruktion* (S. 187 A. 2). Hier wird von den Husaren einerseits verlangt, bei mehreren Verdächtigen, die nicht sofort alle Waffen fallen lassen, sofort zu feuern, andererseits sollte überflüssiger Schusswaffengebrauch unbedingt vermieden werden. Störkel spricht von „widersprüchlichen Anweisungen“ und kommentiert: „Eine derart widersprüchliche Situation überließ die Entscheidung über das Maß der Gewaltanwendung dann doch immer wieder dem jeweiligen Streifenführer.“ (S. 191) Der Verzicht auf eindeutige Anweisungen ermöglichte es der Obrigkeit, die Verantwortung für Fehlentscheidungen im nachhinein den Kräften vor Ort anzukreiden. Die gewissermaßen falsch eingesetzte Gewalt ging dann ausschließlich zu deren Lasten.

50 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 313 fol. 21 ff.

dazu brauche es keine Soldaten, sie würden freiwillig zum Turm gehen. So kommt es auch, und die Musketiere folgen den „jungen Burschen“ in einigem Abstand durch die Stadt. Nur Georg Hollerbach zeigt sich renitent. Er flucht, beschimpft die Soldaten, fällt immer weiter zurück und bleibt schließlich am Haus des Büttners Fahm stehen. Keine hundert Musketiere, ruft er dort aus, würden es schaffen, ihn ins Loch zu werfen.⁵¹ Bürger gibt in seiner Aussage an, viele Wertheimer und Wertheimerinnen hätten – zum Teil aus dem Fenster lehrend – den Vorfall verfolgt, Namen will oder kann er aber keine nennen. Sie spotten über die Soldaten: „Sehet, die Soldaten haben die Courage nicht.“ Tatsächlich gelingt es den Musketieren nicht, ihren Befehl umzusetzen, sie gehen lieber zum Rathaus zurück, um sich weitere Order zu holen. Ein peinlicher Rückzug des Militärs vor den Augen der Stadtbevölkerung. Im Rathaus müssen sie sich fragen lassen, was sie denn für Soldaten seien⁵², und erleben, wie der Wirt des Gasthauses „Kette“ tönt, für ihn sei es ein Kinderspiel, die jungen Burschen ins Loch zu werfen, wenn man ihn nur machen ließe.

Als Hollerbach sich in der Wertheimer Altstadt weigert, den Musketieren weiter zu folgen, ist die Krise da. Die Situation ist jetzt offen. Niemand weiß, wie es weitergehen wird. Es handelt sich um eine Situation kollabierender Codes⁵³: Der Anspruch der Musketiere auf Gehorsam wird konterkariert von Hollerbach, der sie als seinesgleichen behandelt, als ginge es um eine Rauferei. Hollerbach negiert den Charakter der Musketiere als herrschaftliche Amtsträger und zieht die Auseinandersetzung auf eine nicht symbolische, sondern konkrete Ebene: Beleidigungen und seinerseits Drohung mit Gewalt. Und auch die umstehenden Bürger deuten den Vorgang wie eine Auseinandersetzung unter Gleichen. Es geht um die „Courage“ der Ausführenden, nicht um eine symbolische Staatsgewalt. Die Musketiere sind, wenn es um die Durchsetzung ihrer Anliegen geht, in den Augen der Bürger nur Musketiere, nicht Vertreter der Staatsgewalt oder Amtskörper.

Dennoch ist der „Amtscharakter“ für sie wichtig. Durch mehrfaches Umkehren zum Rathaus, durch die Bestätigung ihrer Befehle beim Bürgermeister und den beiden Kanzleien suchen die Musketiere die

51 „Ihr Hundts etc, wenn Ewer 100 wären, habe einer die Courage und gehe bis an das Faß ... und greife mich an, alle Teufel sollen kommen, ihm sein Blut zu reissen.“

52 Bürgermeister Eichhorn: „Seydt Ihr Soldaten? Fürchtet Ihr Euch vor solchen Burschen? Ihr seid nicht wert, daß Ihr das Brot esset!“

53 Vgl. Paradoxien, Dissonanzen, Zusammenbrüche. Situationen offener Epistemologie, hrsg. von HANS ULRICH GUMBRECHT und LUDWIG PFEIFFER, Frankfurt/M. 1991.

Legitimation bei der Quelle aller Herrschaft. Über den Befehl haben sie Teil am Körper der Macht, durch den Befehl werden sie ein Teil der Macht. Der Kontakt zur Kanzlei als dem Machtzentrum, dessen Anweisungen sie nur ausführen, soll sie auch immun machen gegen spätere Vorwürfe, sie hätten Unrecht getan. Denn wir befinden uns bei diesen Aussagen schließlich in einer Gerichtsverhandlung, bei der nun ihrerseits die Musketiere sich verteidigen müssen, weil als Folge ihres Tuns ein Todesfall zu beklagen ist. Das, so heißt es bei den Befehlsgebern, habe man nicht gewollt, und Schuld müssen dann wohl die handelnden Musketiere sein. In den zwischen Kanzlei und renitentem Delinquenten unter den Augen der Stadtbevölkerung pendelnden Musketieren zeigen sich Theorie und Praxis der Herrschaft.

4.3. Körper und Codes

Bei der Interpretation der Vorgänge bei der Festnahme Hollerbachs habe ich eben die Körper-Metapher von Ernst Kantorowicz benutzt.⁵⁴ Natürlich hat Kantorowicz seine Überlegungen an einem ganz anderen Gegenstand entwickelt, aber sie scheinen nützlich, um den „Doppelcharakter“ der Musketiere verstehen zu können, der sich gerade bei der Ausübung der Polizeiaufgaben zeigt. Denn einmal sind sie Teil der Herrschaft, besondere Amtsträger sogar mit der Lizenz zur Gewaltausübung, zum anderen sind sie ganz normale Untertanen. Kantorowicz hat diese doppelte Codierung am Beispiel des mittelalterlichen sakralen Königtums untersucht. Bekanntlich hat der König zwei Körper. Der eine ist symbolisch, er repräsentiert das Königtum oder die Dauerhaftigkeit staatlicher Herrschaft. Der andere ist sein physiologischer oder sterblicher Körper. Beide sind für die höfische Umgebung und die Untertanen streng getrennt. Mit dem realen Körper des Königs haben die wenigsten etwas zu schaffen, und die es haben, sind gehalten, ihn für den symbolischen Körper des Königs zu nehmen. Es handelt sich um streng zu unterscheidende Codes. Was passiert, wenn die Trennung der Codes nicht beachtet wird, hat Andersen in seinem Märchen „Des Kaisers neue Kleider“ gezeigt: der Kaiser ist nackt, und die Herrschaft bricht zusammen⁵⁵. Dies widerfährt auch den Wertheimer Musketieren, wenn Hollerbach ihnen androht, sich mit ihnen prügeln zu wollen. Er

54 ERNST H. KANTOROWICZ, Die zwei Körper des Königs, München 1990 (The King's Two Bodies, 1957).

55 Vgl. Des Kaisers neue Kleider. Über das Imaginäre politischer Herrschaft, hrsg. von Thomas Frank u.a., Frankfurt a.M. 2002.

missachtet ihren Amtscharakter, ihren Anspruch auf das staatliche Gewaltmonopol. Er behandelt sie wie seinesgleichen, die sie ja *auch* waren. Das war eine Situation, die angesichts der Integration der Musketiere in die zivile Gesellschaft häufiger vorgekommen sein dürfte. Es waren die gleichen und jedermann bekannten Personen, die bisweilen in einer ganz anderen Funktion auftraten.⁵⁶

Wie schwach die Position der Musketiere als Exekutivorgan in der Stadt im Konfliktfall war, zeigte sich am nächsten Tag. Die Kunde von der Verletzung des Schiffers Hollerbach hatte sich in der Stadt verbreitet, und nun kamen 50 mit Beilen bewaffnete Schiffer zum Turm und verlangten, dass aufgemacht werde. Turmwärter Stecher zog sich mit den zwei wachhabenden Musketieren „oben in den Turm auf das Gebälk“ zurück. Die Schiffer drangen in den Turm ein und riefen: „Wo seyn die Soldaten, die Mörder, wir wollen sie in Stücken zerreißen.“⁵⁷ Hollerbach wurde aus dem Loch befreit, starb aber wenig später. Interessanterweise wird die eigenmächtige Gewaltanwendung durch die Schiffer hinterher von der Kanzlei nicht sanktioniert, sondern die Untersuchung der Vorfälle konzentriert sich auf die Verletzung Hollerbachs. Die Schiffer als größte und reichste Wertheimer Zunft waren eine wichtige Gruppe in der Stadt.

Man sollte dabei allerdings nicht davon ausgehen, dass die Schifferzunft jederzeit als einheitliche soziale Gruppe aufgetreten ist. Der Status der einzelnen Schiffer innerhalb der Zunft war sehr unterschiedlich.⁵⁸ Eher wird man davon ausgehen können, dass durch den Tod des jungen Hollerbach „Akzeptanzgrenzen“⁵⁹ der Wertheimer Schiffer endgültig verletzt wurden, was zu einer Mobilisierung der Zunftmitglieder als Gruppe führte. Hier war der Herrschaftsanspruch der Ob-

56 Den Wertheimer Grafen war die symbolische Funktion der Musketiere als Herrschaftsrepräsentation übrigens wohl bewusst. Als im Jahr 1750 der Einsatz der Musketiere als Schlosswache diskutiert wird, formuliert ein Graf, der Sinn sei „einmal zur Sicherheit und das andere Mahl zu convenabler Distinction vor Bedienten und Bürgerhäuser.“ (StAWt-F Rep. 214-III Nr. 3360) Die Bürger hatten keine Musketiere.

57 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 313 fol. 96. Dies nach der Aussage des Turmwärters Stecher.

58 Hollerbachs Vater war wenige Jahre vor den hier behandelten Vorfällen in Konkurs gegangen, in den auch sein älterer Sohn verwickelt wurde. Die Hollerbachs waren also zu diesem Zeitpunkt alles andere als vermögend oder einflussreich.

59 Vgl. KRUG-RICHTER (wie A. 21) betont in ihrer Untersuchung des Konflikts um die Einführung neuer Dienste in der Herrschaft Canstein, dass im Grunde beide Konfliktparteien den Konfliktaustrag durch juristische Auseinandersetzung akzeptierten und die Anwendung körperlicher Gewalt daher nur eine „punktuell eskalierende Randerscheinung“ (S. 199) war. Im Verlauf eines Konflikts kam es auf „die klare Markierung von Akzeptanzgrenzen gegen beidseitige Zumutungen [an]“ (S. 159).

rigkeit in nicht mehr akzeptabler Weise vorgeführt worden. Und die Wertheimer Hofräte scheinen das genau so gesehen zu haben, denn die Übergriffe der Schiffer im Turmgefängnis, die gewaltsame Befreiung Hollerbachs, wurden nicht geahndet. Im Nachhinein war man sich in der Beurteilung einig, dass es sich um nicht legitimierte Gewalt, um eine übertriebene Eskalation gehandelt hatte.⁶⁰ Die Musketiere als Exekutionsorgane bildeten für die Herrschaft nun den kommunikativen Puffer, dem man Fehlverhalten anlasten und so die Schuld an den Vorkommnissen geben konnte. Da ein einzelner Schuldiger am Tod Hollerbachs sich aber nicht ermitteln ließ (die beteiligten Musketiere gaben unisono an, nichts mitbekommen zu haben), brauchte niemand zur Rechenschaft gezogen zu werden.

5. Polizei und Militär: Nach militärischer Art

Im Falle Hollerbachs hatten die Bürgermeister dem Führer der Musketiere empfohlen, „nach militärischer Manier“ vorzugehen. Das meinte den Wechsel von der verbalen Androhung zur Anwendung körperlicher Gewalt. Die Wendung „nach militärischer Art“ findet sich häufiger zur Kennzeichnung dieses Übergangs. Dabei muss die „militärische Art“ nicht die Aufforderung zu zügelloser Gewaltanwendung bedeuten, weil gerade der Einsatz von Soldaten dem Gebot der Aequitas, der Angemessenheit, folgte. In diesem Sinn könnte sich eine solche Aufforderung auch an nicht-militärisches Exekutionspersonal richten. Aber selbst dann bleibt es bemerkenswert, dass die Grenze zur Gewaltanwendung ausgerechnet mit dieser Formel beschrieben wird.

Ein anderes Beispiel für ihren Gebrauch stammt aus dem Jahr 1757. Es ging um die Verletzung der Sperrstunde. Zwei Musketiere trafen um Mitternacht beim Metzger Hotz noch Gäste an, die zudem durch Geschrei und Lärmen auffielen. Die Musketiere untersagten den Lärm und forderten die Leute auf, nach Hause zu gehen. Daraufhin wurden sie „auf das Größte insultiert und mit allerhand Schimpfreden be-

60 Vgl. PETER WETTMANN-JUNGLUT, Gewalt und Gegen-Gewalt. Gewalthandeln, Alkoholkonsum und die Dynamik von Konflikten anhand eines Fallbeispiels aus dem frühneuzeitlichen Schwarzwald, in: Streitkulturen. Gewalt Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft, hrsg. von MAGNUS ERIKSSON und BARBARA KRUG-RICHTER, Köln 2003, 17-58, hier S. 55; PAUL HUGGER, Elemente einer Kultur-anthropologie der Gewalt, in: Gewalt. Kulturelle Formen in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von PAUL HUGGER und ULRICH STADLER, Zürich 1995, 17-27.

legt“⁶¹. Der Regierung kam die Sache zu Ohren. Sie wies nun den Kapitän-Leutnant Groß an, „ins künftige bei dergleichen Vorfällen nach militärischer Art gegen diejenige, welche der Wacht sich widersetzen, fürzufahren“. In diesem Sinne sollte er die ihm untergebene Mannschaft anweisen.

Bei dem Schriftstück, aus dem eben zitiert worden ist, handelt es sich um das Konzept einer Anweisung der Regierung an den Kapitänleutnant. Was unter „militärischer Art“ zu verstehen ist, wie also die Musketiere sich genau zu verhalten haben, wird nicht ausgeführt. Einerseits ist es vermutlich selbstverständlich: die Musketiere sollen sich in solchen Fällen nicht auf einen verbalen Schlagabtausch beschränken. Andererseits wird keine konkrete Handlungsanweisung gegeben. Sollen die Zecher in solchen Fällen in den Turm gesperrt werden? Sollen die Musketiere sie mit zur Wache nehmen? Sollen sie sie, wenn es sich um Auswärtige oder Bewohner der Taubervorstadt handelt, aus der Stadt sperren? Das bleibt offen. Das Dekret signalisiert den Musketieren nur, dass von ihnen erwartet wird, „durchzugreifen“, und dass ihnen gestattet ist, Gewalt anzuwenden. Diese Ermächtigung ohne Angabe eines verbindlichen Ziels für das Handeln der Musketiere hat für die Regierung den Vorteil, dass sie hinterher, wenn etwas schiefgegangen sein sollte wie im Fall Hollerbach, den Musketieren Überreaktion vorwerfen und sich selbst von Schuld freisprechen kann.

Ein ähnlicher Vorgang ereignete sich im Jahr 1738. Da kam der Bäcker Konrad Schiller nach der Sperrstunde zur Hauptwache und verlangte, man solle ihm das Tor öffnen und ihn in die Taubervorstadt lassen. Als die Nachwächter ihm nicht nachgaben, begann er zu schimpfen und wurde daraufhin in Arrest genommen. Noch in derselben Nacht wurde er aber vom wachhabenden Musketier Wollemann wieder entlassen, ohne dass zuvor der Hauptmann verständigt worden wäre. Hauptmann Nimptsch meldete dieses Fehlverhalten der Regierung: „Dieses Verbrechen vom Gefreyten läufft wieder alle Krigsregel, und weil der Gefreyte seine Schuldigkeit auf seinem Posten so schlecht observiret, so habe hierdurch anfragen wollen.“⁶² Der Hauptmann beschreibt den Fehler seines Musketiers in drastischen Worten – „wider alle Krigsregel“ –, die wenig angemessen erscheinen, denn im Fall des Bäckers Schiller befindet man sich kaum im Krieg. Aber dem Hauptmann ist die militärische Verhaltensoption seiner Leute so wich-

61 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 1141.

62 StAWt-F Rep. 214-III Nr. 1141.

tig, dass er diese Worte wählt, um das Fehlverhalten zu kennzeichnen. Das zeigt, wie alltäglich dieser Code, diese Verhaltensoption war. Nimptsch schließt die Eingabe an seine Herrschaft mit den Worten: „Man muß Ernst zeigen, außer dem werden die Leuth nur liederlich und zuletzt niemand seine Schuldigkeit mehr thun wird.“

6. Zusammenfassung

Die Wertheimer Soldaten hatten in Friedenszeiten die gleichen Polizeiaufgaben wahrzunehmen wie aus anderen Territorien bekannt: Stadtwachen, Straßensicherheit, Gefangenenbewachung. Dazu kamen Exekutionen, also Vollstreckung von Urteilen und amtlichen Weisungen, für die die Musketiere Gebühren erhielten. Vor allem letzteres war für die Durchsetzung von Ansprüchen der Obrigkeit eine zentrale und unentbehrliche Funktion. Die Musketiere waren nach Herkunft, sozialem Status und Dienstdauer vollständig in die Wertheimer zivile Gesellschaft integriert. Es waren gerade ihre Polizeiaufgaben, ihr gewissermaßen amtlicher Status, der ihnen eine Sonderrolle verlieh. Und hier wiederum war es entscheidend, dass sie Soldaten waren, die notfalls „nach militärischer Art“, also gewaltsam vorgehen konnten und sollten. So zeigt sich an den Wertheimer Musketieren einmal mehr die enge Verbindung von Polizei und Militär.